



**Auswahlsatzung der Hochschule Reutlingen
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau
mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Engineering**

vom 21.12.2016

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeordnung - HVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBl. S. 396) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verfahren**

- (1) Im Bachelorstudiengang Maschinenbau werden 90% der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Plätze nach § 9 der HVVO verbleiben, nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad der Eignung und Motivation für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.
- (2) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen wer sich frist- und formgerecht gemäß Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren (Allgemeine Zulassungssatzung) für einen Studienplatz beworben hat.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß der Allgemeinen Zulassungssatzung ist ein Vorpraktikum im Umfang von 20 Präsenztagen Zugangsvoraussetzung. Das Vorpraktikum kann entsprechend der Regelung zur Befreiung vom Vorpraktikum im Anhang dieser Satzung ganz oder teilweise anerkannt werden.

**§ 3
Antrag und Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar
beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (1) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der jeweils gültigen Allgemeinen Zulassungssatzung.
- (2) Für die Vergabe im hochschuleigenen Auswahlverfahren sind zusätzlich Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen beizufügen, wenn sie im Antrag geltend gemacht werden. Darüber hinaus ist spätestens bis zur Immatrikulation der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Vorpraktikum gem. § 2 beizubringen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die von der Fakultät eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professoren der Fakultät, von denen einer durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt.
- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung der Prüfung Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Studiendekans. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Die Auswahlkommission beschließt über die in Betracht kommenden unter § 3 Abs. 2 aufgeführten Berufsausbildungen und praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen.
- (6) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Einordnung der Bewerber in eine Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien vorgenommen.
- (2) Die Bildung der Rangliste erfolgt anhand nachfolgender Kriterien:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b) ggf. abgeschlossene Berufsausbildung (1), praktische Tätigkeiten (2) oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (3), die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Kriterium nach § 5 Abs. 2 b nachweisen, wird von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung für jedes genannte Kriterium 0,2 abgezogen.
- (3) Insgesamt kann die Durchschnittsnote um maximal 0,6 angehoben werden.

- (4) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz denselben Rangplatz, entsteht Ranggleichheit. Falls für die Vergabe der Studienplätze erforderlich, gilt § 16 HVVO.

§ 7

Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung, Drohung oder Bestechung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2017. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 10.06.2014 außer Kraft.

Reutlingen, den 21.12.2016



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anhang zur Satzung für das Auswahlverfahren des Bachelorstudiengangs Maschinenbau

Richtlinien über Art und Umfang der Ausbildung während des Vorpraktikums

Dauer

Für ein Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Reutlingen ist von den Bewerberinnen/Bewerbern der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Vorpraktikum mit einer Dauer von 20 Präsenztagen vor der Immatrikulation in das 1. Semester zu erbringen.

Es liegt in der Verantwortung der Bewerberin/des Bewerbers, eine Praktikantenstelle in einer Maschinenbaufirma zu suchen und einen Ausbildungsvertrag abzuschließen. Der Ausbildungsvertrag bzw. der Nachweis über das geleistete Vorpraktikum ist mit den Anmeldeunterlagen bei der Hochschule einzureichen.

Ausbildungsziel

- Erlangen von Kenntnissen über Werkstoffe und deren Be- oder Verarbeitung sowie über Fertigungsverfahren und -einrichtungen
- Gewinnung von grundlegenden Kenntnissen der Konstruktion (Technisches Zeichnen)
- Verständnis der technischen und organisatorischen Zusammenhänge des Produktionsablaufs

Ausbildungsinhalt (nach betrieblichen Gegebenheiten)

- Spanende Formgebung (Feilen, Bohren, Drehen, Hobeln, Fräsen etc.)
- Spanlose Formgebung (Gießerei, Schmieden, Blechverarbeitung)
- Technisches Zeichnen, Konstruktion
- Montage, Qualitätssicherung

Nachweis über die Absolvierung des Vorpraktikums

Der Ausbildungsbetrieb erstellt ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über Art und Umfang der Tätigkeiten sowie die Anzahl der Präsenztage. Dieses Zeugnis ist spätestens bis zur Immatrikulation in das 1. Semester beim Zulassungsamt der Hochschule einzureichen.

Anerkennung vom Vorpraktikum

In begründeten Fällen kann einer Bewerberin/einem Bewerber das Vorpraktikum anerkannt werden. Das gilt bei einschlägig abgeschlossener Berufsausbildung (Werkzeugmacher, Industriemechaniker etc.), für die Absolventinnen/Absolventen des Technischen Gymnasiums sowie bei erfolgreicher Teilnahme an der Schüler-Ingenieur-Akademie (SIA).